

1. Was ist die SBB und was leistet das Förderprogramm?

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (kurz SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Aus den Fördermitteln können Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms bis zu 5.100 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen erhalten. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Kammer oder zuständige Stelle, bei der das Ausbildungsverhältnis eingetragen war.

Die Einzelheiten zum Weiterbildungsstipendium finden Sie in den Förderrichtlinien in der Fassung vom 1. Juni 2009 (PDF-Dokument auf den Internetseiten zum Weiterbildungsstipendium).

2. Gehöre ich zur Zielgruppe?

Das Weiterbildungsstipendium fördert die berufliche Qualifizierung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung. Erste Voraussetzung für eine Bewerbung ist daher, dass Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) erfolgreich abgeschlossen haben. Beispiele sind etwa: Bürokaufmann/-frau, Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Medizinische Fachangestellte/-r, usw.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die in der Regel berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für Ihre Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden.

Wenn Sie arbeitssuchend sind, können Sie in die Begabtenförderung aufgenommen werden, wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

Wenn Sie Vollzeitstudent/-in oder Hochschulabsolvent/-in sind, können Sie nicht aufgenommen werden. Das gilt auch, wenn Sie vorher eine duale Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Definition: Ein Vollzeitstudium im Sinne der Begabtenförderung berufliche Bildung ist ein Studium, neben dem die Stipendiatin/der Stipendiat weniger als 15 Stunden / Woche arbeitet.

Sind Sie Stipendiat/-in der Begabtenförderung berufliche Bildung und beginnen ein Vollzeitstudium, dann scheiden Sie aus der Förderung aus (s. Punkt 11).

3. Bin ich „begabt“?

Sie haben drei Möglichkeiten, Ihre Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachzuweisen:

a) Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden

oder

b) Sie sind bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen.

Beispiele für überregionale berufliche Leistungswettbewerbe sind:

- Praktischer Leistungswettbewerb der Handwerksjugend auf Landes-/Bundesebene
- Gestaltungswettbewerb "Die gute Form im Handwerk"

oder

c) Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach. Einen begründeten Vorschlag brauchen Sie nur einzureichen, wenn Sie die Mindestpunktzahl/-note (Ziffer a) oder die Wettbewerbsplatzierung (Ziffer b) nicht erreicht haben.

Hinweis: Im begründeten Vorschlag ist anhand von konkreten Beispielen darzulegen, welche besonderen Gründe Ihre Aufnahme in die Förderung rechtfertigen. Normale Arbeitszeugnisse reichen nicht.

Achtung: Wenn Sie eines dieser Kriterien erfüllen, garantiert Ihnen dies nicht automatisch die Aufnahme in das Förderprogramm. Liegen mehr Bewerbungen vor als Stipendienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet ein Auswahlverfahren.

4. Muss ich eine Altersgrenze beachten?

Bei der Aufnahme in das Programm müssen Sie grundsätzlich jünger als 25 Jahre sein. Durch Berücksichtigung von Anrechnungszeiten können bis zu drei Jahre hinzugerechnet werden.

Als Anrechnungszeiten werden berücksichtigt:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Mutterschutz- und Elternzeit
- Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in
- Schwerwiegende Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer
- Besuch beruflicher Vollzeitschulen

Achtung: Wenn Sie bereits 28 Jahre oder älter sind, können Sie ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

5. Wo bewerbe ich mich?

Die SBB koordiniert das Weiterbildungsstipendium, leitet die Mittel weiter und ist Ansprechpartnerin für die beteiligten Kammern und zuständigen Stellen. Auf den Internetseiten zum Weiterbildungsstipendium bietet die SBB grundlegende Informationen zum Förderprogramm.

Wenn Sie eine duale Berufsausbildung absolviert haben, wenden Sie sich für Fragen zur Bewerbung und zur Durchführung des Weiterbildungsstipendiums an die Stelle, bei der Ihr Berufsausbildungsverhältnis eingetragen war.

Je nach Berufsausbildung ist dies z.B. eine:

- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Ärztekammer
- Zahnärztekammer
- Tierärztekammer
- Apothekerkammer
- Rechtsanwaltskammer
- Notarkammer
- Steuerberaterkammer
- Landwirtschaftskammer bzw. ein Landesministerium für Landwirtschaft
- Einrichtung des öffentlichen Dienstes

Wenn Sie sich nicht sicher sind, schauen Sie bitte in Ihren Berufsausbildungsvertrag. Ihre Kammer/zuständige Stelle hat ihn gegengezeichnet.

In den zuständigen Stellen gibt es jeweils Ansprechpartner, die Ihnen Auskunft zu konkreten Fragen der Bewerbung und der Förderung geben können. Die zuständigen Stellen wählen ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, beraten sie über förderfähige Weiterbildungen, entscheiden über deren Förderanträge, zahlen ihnen das Stipendium aus und begleiten sie während der gesamten Förderdauer.

6. Wie bewerbe ich mich?

Die Bewerbung hat folgenden Ablauf:

- Sie klären für sich anhand der vorliegenden Informationen, ob Sie die Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllen.
- Sie nehmen Kontakt mit Ihrer Kammer oder zuständigen Stelle auf.
- Die Kammer oder zuständige Stelle sendet Ihnen die erforderlichen Unterlagen zu (Stammblatt, Informationen über Bewerbungsfristen).
- Sie senden das ausgefüllte Stammblatt fristgerecht mit den erforderlichen Belegen (Kopie des Prüfungszeugnisses und weitere Unterlagen) an die zuständige Stelle.
- Die Kammer oder zuständige Stelle entscheidet über Ihre Aufnahme.
- Sie erhalten das Ergebnis (Zusage oder Absage) per Post.

7. Muss ich Bewerbungstermine beachten?

Ja. Jede Kammer oder zuständige Stelle setzt ihre Bewerbungstermine selbstständig fest. Bitte erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig danach (s. o. Punkt 5).

8. Wie lange werde ich gefördert?

Ihr Förderzeitraum beginnt mit dem Tag, an dem Ihre Kammer oder zuständige Stelle Sie in das Förderprogramm aufnimmt. Den genauen Tag bestätigt Sie Ihnen schriftlich. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie „Stipendiatin“ bzw. „Stipendiat“ und können Anträge auf Förderung von anspruchsvollen Weiterbildungen stellen.

Das Aufnahmejahr gilt immer - unabhängig vom konkreten Aufnahmetermin - als erstes Förderjahr. Ihr Stipendium endet regelmäßig am 31. Dezember des übernächsten Jahres.

Beispiel: Wenn Sie am 1. April 2010 aufgenommen wurden, endet Ihr Förderzeitraum am 31. Dezember 2012.

Die tatsächliche Förderdauer beeinträchtigt jedoch nicht die Förderhöhe, die für alle Stipendiaten gleich ist.

9. Wie viel Geld kann ich bekommen?

Als Stipendiat/-in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums (s. o. Punkt 8) Zuschüsse von insgesamt 5.100 EUR für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen bei Ihrer Kammer oder zuständigen Stelle (s. o. Punkt 5) beantragen. Das sind jährlich 1.700 EUR - bei einem Eigenanteil von höchstens 180 EUR pro Jahr. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag von 5.100 EUR.

10. Wofür kann ich mein Stipendium nutzen?

Förderfähig sind anspruchsvolle - in der Regel berufsbegleitende – Weiterbildungen:

- Maßnahmen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen,
- Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, z. B. Meister/-in, Techniker/-in, Betriebswirt/-in, Fachwirt/-in, Fachkaufmann/Fachkauffrau,
- Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B. Fremdsprachen, EDV, Rhetorik, Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement.

Neu: Sie können mit dem Stipendium Ihr berufsbegleitendes Studium finanzieren. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie arbeiten mindestens 15 Stunden / Woche.
- Ihr Studium darf noch nicht begonnen haben.
- Das Studium baut auf Ihrer Ausbildung oder Berufstätigkeit auf.

Beispiele:

Förderfähig: Kauffrau für Bürokommunikation > Betriebswirtschaftsstudium

Nicht förderfähig: Kauffrau für Bürokommunikation > Lehramtsstudium

Bitte beachten Sie unbedingt:

- Ihre Weiterbildungen können nur gefördert werden, wenn Sie Stipendiat/-in sind (s. o. Punkt 8).
- Jede Maßnahme müssen Sie vor Beginn beantragen (s. u. Punkt 12). Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

Ist die Maßnahme förderfähig, können Sie Zuschüsse erhalten für:

- Maßnahmekosten
- Fahrtkosten
- Aufenthaltskosten
- Notwendige Arbeitsmittel

Unter bestimmten Bedingungen können auch bereits vor Aufnahme in das Förderprogramm begonnene Weiterbildungen unterstützt werden:

- Das Stammblatt (s.o. Punkt 6) muss vor Beginn der Weiterbildung bei der Kammer oder zuständigen Stelle eingehen.
- Im Stammblatt muss die Maßnahme als geplante erste Weiterbildung genannt sein.
- Nach Aufnahme in das Förderprogramm muss die Weiterbildung zur Förderung beantragt werden.
- Die Weiterbildung muss ab Aufnahme in das Förderprogramm noch mindestens sechs Monate dauern.

Nur wenn alle vier genannten Bedingungen erfüllt sind, kann die Weiterbildung ab Aufnahme ins Förderprogramm anteilig gefördert werden.

11. Wofür kann ich mein Stipendium nicht nutzen?

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Vollzeitstudiengänge zum Erwerb akademischer Abschlüsse (s. o. Punkt 2).
- Zweitausbildungen
- Prüfungsgebühren
- Weiterbildungen mit hohem Freizeitanteil
- Vorbereitungslehrgänge auf allgemeinbildende Schulabschlüsse

12. Wie beantrage ich einen Zuschuss für eine konkrete Weiterbildung?

Als Stipendiat/-in suchen Sie sich aus dem breiten Angebot an förderfähigen Weiterbildungen Ihre Maßnahmen aus. Im Zweifel berät Sie gern Ihre Kammer oder zuständige Stelle. Dort erhalten Sie auch das entsprechende Formular, mit dem Sie die Förderung vor Beginn der Weiterbildung beantragen.

Ihre Kammer oder zuständige Stelle prüft die Maßnahme anhand der eingereichten Unterlagen. Ist die Weiterbildung förderfähig, errechnet sie den genauen Förderbetrag und überträgt ihn in eine Fördervereinbarung, die sie Ihnen zur Unterschrift vorlegt. Darin ist festgelegt, wann und ggf. in welchen Raten der Förderbetrag ausgezahlt wird.

(Stand: Februar 2010)